



## Verordnung zur Reduktion Elternbeiträge bei Klassenanlässen an der Volksschule Münsingen

Der Gemeinderat Münsingen erlässt, gestützt auf Artikel 5 des Schulreglements folgende Verordnung:

Grundsätzliches	<b>Art. 1</b> Die Elternbeiträge bei Klassenanlässen sind von den Lehrpersonen so anzusetzen, dass sie den Vorgaben der Schulkommission und den Empfehlungen der Erziehungsdirektion des Kantons entsprechen.
Unentgeltlichkeit des Unterrichts	<b>Art. 2</b> Dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Unterrichts ist Rechnung zu tragen. Ausnahmen gelten für auswärtige Klassenwochen.
Reduktion Elternbeitrag	<b>Art. 3</b> Eine Reduktion des Elternbeitrags kann für auswärtige Klassenwochen beantragt werden.
Beitragsgesuche	<b>Art. 4</b> Beitragsgesuche können von Familien eingereicht werden, deren finanzielle Verhältnisse eine Beitragsreduktion rechtfertigen und die in Münsingen wohnhaft sind.
Grundbeitrag	<b>Art. 5</b> Ein Grundbeitrag von CHF 60.00 muss in jedem Fall von den Eltern übernommen werden.
Gesuchsformulare	<b>Art. 6</b> Gesuchsformulare können bei der Bildungs- und Kulturabteilung oder bei der Klassenlehrperson angefordert werden.
Gesuchseinreichung	<b>Art. 7</b> Das vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllte und unterzeichnete Beitragsgesuch ist spätestens in der letzten Woche vor Beginn der Klassenwoche der Bildungs- und Kulturabteilung einzureichen.
Vertraulichkeit	<b>Art. 8</b> Die Gesuche werden vertraulich behandelt.
Eröffnung	<b>Art. 9</b> Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich eröffnet mit Kopie an die zuständige Schulleitung zuhanden der Klassenlehrperson.

Beitrag **Art. 10**  
Maximales Netto-Monatseinkommen für die Gewährung einer Reduktion des Elternbeitrags:

Haushaltsgrösse (Anzahl Personen im gleichen Haushalt)						
2	3	4	5	6	7	8
3'600.00	4'200.00	4'800.00	5'400.00	6'000.00	6'600.00	7'200.00

Keine Beitragsausrichtung **Art. 11**  
Bei steuerpflichtigem Vermögen gemäss letzter Steuererklärung von über Fr. 10'000.00 ist keine Gewährung von reduzierten Beiträgen möglich.

Sonderfälle **Art. 12**  
Bei Sonderfällen können zusätzliche Angaben angefordert werden.

Zuständigkeit **Art. 13**  
Entscheidungsinstanz ist die Ressortleitung Bildung gemeinsam mit der Abteilungsleitung Bildungs- und Kulturabteilung.

Eröffnung **Art. 14**  
Der Entscheid wird den Eltern schriftlich eröffnet. Der Schulleitung wird zuhanden der Klassenlehrperson eine Kopie dieses Entscheids zugestellt.

Inkraftsetzung **Art. 15**  
Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Münsingen, 9. Januar 2013

**Gemeinderat Münsingen**

Der Präsident

Der Sekretär

*Erich Feller*

*Thomas Krebs*